

**Kleine Anfrage**

**der Abg. Beate Fauser FDP/DVP**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums für Arbeit und Soziales**

**Kostensteigerungen bei den Pflegeheimen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch ist die durchschnittliche Witwenrente in Baden-Württemberg?
2. Wie haben sich die Heimkosten seit der Einführung der Pflegefallversicherung in den Pflegestufen I, II und III entwickelt?
3. Welche Kostensteigerungen sind durch die Einführung der Einzelzimmervorschrift zu vermuten?
4. Welche Steigerungen erwartet man dadurch an Kosten für die Sozialkassen?

30.07.2009

Fauser FDP/DVP

## Antwort

Mit Schreiben vom 14. August 2009 Nr. 34-0141.5/14/4941 beantwortet das Ministerium für Arbeit und Soziales die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Wie hoch ist die durchschnittliche Witwenrente in Baden-Württemberg?*

Am 31. Dezember 2008 lag der durchschnittliche Zahlbetrag der 516.296 Witwenrenten in Baden-Württemberg bei 578,50 €. Am gleichen Stichtag bezogen 54.268 Witwer eine Hinterbliebenenrente, mit einem durchschnittlichen Zahlbetrag von 235,18 €.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass niedrige Renten in der Statistik der Rentenversicherungsträger nicht das Nettoeinkommen der Rentnerinnen und Rentner abbilden, zumal neben einer Witwen- bzw. Witwerrente oftmals noch eine Rente aus eigenen Ansprüchen bezogen wird. Ein vollständiges Bild der Alterssicherung stellt jedoch das jeweilige Haushaltseinkommen dar, dieses umfasst z. B. auch Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Mieteinnahmen.

Eine Datenbasis mit einer differenzierten Auswertungsmöglichkeit stellt hierzu die repräsentative Studie „Alterssicherung in Deutschland (ASID)“ aus dem Jahr 2007 für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland dar. Danach betrug das Nettoeinkommen 2007 in den alten Bundesländern bei Ehepaaren über 65 Jahre 2.350 €, bei allein stehenden Männern über 65 Jahre 1.568 € und bei allein stehenden Frauen über 65 Jahre 1.201 €.

*2. Wie haben sich die Heimkosten seit der Einführung der Pflegefallversicherung in den Pflegestufen I, II und III entwickelt?*

Verlässliche und vergleichbare Daten zu den Pflegesätzen liegen für die Zeit nach Einführung der Pflegeversicherung lediglich für den Zeitraum 15. Dezember 2001 bis 15. Dezember 2007 vor. Danach haben sich in Baden-Württemberg die durchschnittlichen Tagessätze (einschließlich der Entgeltanteile für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten) in stationären Pflegeeinrichtungen wie folgt entwickelt:

Pflegeklasse	I	II	III
1999	76 €	86 €	101 €
2007	83 €	96 €	113 €

Dies entspricht in den einzelnen Pflegeklassen einem Preisanstieg von 9,2 bis 11,9 Prozent in einem Zeitraum von 8 Jahren. Die dargestellten Heimentgelte umfassen nicht nur pflegespezifische Aufwendungen, sondern auch sämtliche Kosten, die in Privathaushalten für Wohnraum, Verpflegung und Haushaltsführung anfallen.

*3. Welche Kostensteigerungen sind durch die Einführung der Einzelzimmervorschrift zu vermuten?*

Die mögliche Dimension der finanziellen Auswirkungen der Rechtsverordnung zur baulichen Gestaltung von Heimen in Baden-Württemberg kann bezüglich der Erhöhung des Einzelzimmeranteils exemplarisch wie folgt verdeutlicht werden:

Der durchschnittliche Mehrflächenbedarf eines Einzelzimmers gegenüber einem Doppelzimmer liegt bei ca. drei bis vier m<sup>2</sup>. Bei aktuellen Baupreisen ergeben sich daraus Investitionskosten in Höhe von 4.000 bis 5.300 Euro und bei heutigen Finanzierungsbedingungen ein jährlicher Finanzierungsaufwand in Höhe von rd. 310 bis 420 Euro. Umgelegt auf die Heimentgelte würde dies einer Erhöhung des Tagessatzes von ca. 0,9 bis 1,2 Euro entsprechen. Dies wiederum macht ca. 1 bis 1,5 Prozent des Gesamtheimentgeltes aus.

Wie sich die im Einzelfall möglichen Mehrkosten auf den gesamten stationären Platzbestand auswirken können, lässt sich nicht beziffern. Sowohl bei Neubauten als auch im Bestand wird aber nur ein Teil des Angebotes betroffen sein:

- Da heute Mehrbettzimmer nur noch in geringem Umfang neu errichtet oder im Rahmen größerer Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen erhalten werden, sind insofern die möglichen finanziellen Folgen aus den Vorgaben des neuen Heimrechts auf einen relativ geringen Anteil des Gesamtangebotes begrenzt.
- Im Neubaubereich bestehen, bezogen auf die heute üblichen Bauausführungen, in vielen Fällen durchaus Kompensationsmöglichkeiten bezüglich höherer Kosten (z. B. durch eine einfachere Gestaltung der Eingangsbereiche, der Fassaden oder der Dächer), ohne dass dies mit Qualitätseinbußen bezüglich der Wohn- und Lebensqualität für die Bewohner verbunden wäre.
- Nach den Verordnungsvorgaben sind Übergangsfristen von bis zu 25 Jahren möglich. Nach diesem Zeitraum stehen in der Regel grundlegende Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an, in deren Zusammenhang dann auch eine Anpassung an neue Anforderungen erfolgen kann. Sofern ohnehin durch Verbrauch und Abnutzung sowie überholte Raumkonzepte ein umfangreicher Sanierungs- und Modernisierungsbedarf besteht, sind die damit verbundenen Folgekosten selbstverständlich nicht den finanziellen Konsequenzen des neuen Heimrechts zuzurechnen.
- Das gilt auch, wenn nach einer 25-jährigen Betriebszeit Doppelzimmerplätze abgebaut und durch Einzelzimmer ersetzt werden. Dies entspricht einem bereits seit Jahren anhaltenden Trend. Es ist davon auszugehen, dass sich in Folge zunehmender Auslastungsprobleme der Abbau von Doppelzimmern im Rahmen der ohnehin anstehenden Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen in den älteren Einrichtungen noch verstärkt fortsetzen wird. Insofern werden sich angesichts der langen Übergangsfristen nur für einen Teil der heute bestehenden Doppelzimmer ordnungsrechtliche Konsequenzen ergeben und diese sich wiederum nur auf einen relativ geringen Teil des ohnehin anstehenden Gesamtsanierungsbedarfes beziehen.

Weiterhin ist bei einer Bewertung der finanziellen Folgen der neuen heimrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen, dass möglichen Mehrkosten auch Kosteneinsparungen durch den Abbau von Doppelzimmern gegenüber stehen:

- Mit dem Abbau von Doppelzimmern kann z. B. auf die Vorhaltung von Ausweichräumen verzichtet werden.
- Gleichzeitig kann nach den bisherigen Erfahrungen davon ausgegangen werden, dass bei Doppelzimmern der Umbau- und Nachrüstungsbedarf deutlich höher bzw. in kürzeren Zeiträumen erforderlich ist als bei Einzelzimmern.
- Doppelzimmer verursachen zudem in nicht unerheblichem Umfang Umzüge innerhalb der Heime, was immer auch mit Kosten sowie Belastungen für Bewohner und Personal verbunden ist. Auch der für die Belegung eines Platzes notwendige Marketingaufwand ist bei Doppelzimmern deutlich höher als bei Einzelzimmern.
- Mit der Erhöhung des Einzelzimmeranteils kann schließlich eine bessere Auslastung des Angebotes erreicht werden. Die Einnahmeausfälle in Folge nicht belegter Plätze liegen bei den Doppelzimmern deutlich über denen der Einzelzimmer.
- Mit den sich ändernden Lebensstilen wird die Akzeptanz der Mehrbettzimmer noch weiter abnehmen. Damit werden auch die Auslastungsrisiken bei den Mehrbettzimmern weiter ansteigen. Weitere Faktoren, wie etwa der zunehmende Männeranteil unter den Heimbewohnern deuten ebenfalls auf steigende Belegungsprobleme bei den Mehrbettzimmern hin.

#### 4. Welche Steigerungen erwartet man dadurch an Kosten für die Sozialkassen?

Die Umsetzung der Vorgaben des neuen Heimrechts kann finanzielle Auswirkungen auf Investitions- und Betriebskosten von Heimen haben. Hierbei handelt es sich um betriebsnotwendige Kosten, die über die Heimentgelte refinanziert werden können. Insofern entstehen den Heimträgern keine zusätzlichen finanziellen Belastungen. Soweit sich für die Heimbewohner in diesem Zusammenhang höhere finanzielle Belastungen ergeben, ist dies mit einer entsprechend höheren Qualität des Wohnraumangebotes in den Heimen verbunden. Soweit Heimbewohner auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind, können sich auch für die Sozialhilfeträger Mehrbelastungen ergeben. Den Pflegekassen als Kostenträger im stationären Pflegebereich entstehen keine Mehrbelastungen.

Die vorgesehenen Vorgaben der Ausführungsverordnung zum Landesheimgesetz können im Rahmen heute üblicher Flächenwerte und Kostengrenzen umgesetzt werden. Dies belegen bestehende Heime, die ausschließlich Einzelzimmer vorhalten, eine gute Sanitärausstattung aufweisen und konsequent in Wohngruppen untergliedert sind. Auch im Rahmen der Pflegeheimförderung, an der das Land mit zwei Dritteln und die Kommunen mit einem Drittel der Förderleistung beteiligt sind, wurden mittlerweile zahlreiche Projekte, die diesen Standard aufweisen, im Hinblick auf die Einhaltung der vorgegebenen Kostenobergrenzen baufachlich geprüft. Alle diese Projekte sind mit den kommunalen Landesverbänden und dem jeweiligen Standortkreis bzw. der jeweiligen Standortgemeinde abgestimmt worden. Insofern umfassen die Vorgaben des neuen Heimrechts auch für die Sozialhilfeträger keinen neuen Standard und entstehen mit der Umsetzung dieser Vorgaben keine Kosten, die über die bislang akzeptierten und abgestimmten Kostenobergrenzen hinausgehen.

Die in den vergangenen Jahren realisierten Pflegeheimprojekte zeigen auch, dass die Vorhaltung eines kleineren Doppelzimmeranteils keinen wesentlichen Einfluss auf die Gesamtinvestitionskosten hat und selbst bei einem hohen Doppelzimmeranteil die Einsparpotenziale sehr gering sind: Bei einem ansonsten vergleichbaren Baustandard und Raumkonzept differieren die Gesamtkosten bei Heimen mit ausschließlich Einzelzimmern und die Kosten von Heimen mit ausschließlich Doppelzimmern lediglich um 10 bis 15 Prozent. Bei einem Einzelzimmerplatzanteil von 80 Prozent liegt gegenüber einem Einzelzimmeranteil von 100 Prozent das Einsparpotenzial unter fünf Prozent der Gesamtkosten. Solche Mehrkosten können, wenn sie nicht bereits durch Kosteneinsparungen in anderen Baubereichen kompensiert werden, in der Regel durch eine bessere Auslastung ausgeglichen werden.

Da auch durch die flexible Verbindung von zwei Einzelzimmern ein gemeinsamer Wohnbereich für zwei Personen geschaffen werden kann, ist die Vorhaltung einer kleineren Zahl von Doppelzimmern nicht nur nicht notwendig, sondern letztlich auch nicht wirtschaftlich, da relativ geringfügigen Kosteneinsparungen eine erheblich schlechtere Wohnqualität, eine deutlich geringere Nutzungsvervielfältigung und höhere wirtschaftliche Risiken (insbesondere Auslastungsrisiken) gegenüber stehen.

In Vertretung

Zach

Ministerialdirigent